

## **Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen**

**erlassen als Artikel 2 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2013/2014  
(Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 - HBG 2013/2014)**

**Vom 13. Dezember 2012**

### **§ 1 Staatsschuldbuch**

(1) <sup>1</sup>Für den Freistaat Sachsen wird durch das Staatsministerium der Finanzen ein Staatsschuldbuch geführt. <sup>2</sup>Das Staatsschuldbuch kann auch elektronisch geführt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsschuldbuch dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen Verbindlichkeiten. <sup>2</sup>Es ist ein öffentliches Wertrechtsregister, in das Forderungen gegen den Freistaat Sachsen mit der Wirkung eingetragen werden, dass der Eingetragene gegenüber dem Freistaat Sachsen als der Berechtigte gilt.

### **§ 2 Inhalt des Staatsschuldbuches**

(1) Das Staatsschuldbuch besteht aus Abteilungen.

(2) <sup>1</sup>In Abteilung A werden die kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäftes zu Buchschulden erklärten Geldforderungen gegen den Freistaat Sachsen als Sammel- oder Einzelschuldbuchforderungen eingetragen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen kann weitere Abteilungen einrichten.

(3) Über die Schuldbuchfähigkeit von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

### **§ 3 Anwendung des Bundesschuldenwesengesetzes**

(1) Auf das Staatsschuldbuch sind die §§ 6 bis 8 des Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (**Bundesschuldenwesengesetz - BSchuWG**) vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

- |  |   |
|--|---|
| 1. des Bundes                          | der Freistaat Sachsen,                        |
| 2. des Bundesschuldbuchs               | das Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen, |
| 3. des Bundesministeriums der Finanzen | das Staatsministerium der Finanzen,           |
| 4. der Emission des Bundes             | die Emission des Freistaates Sachsen,         |
| 5. der Bundeswertpapiere               | die Wertpapiere des Freistaates Sachsen.      |

### **§ 4 Erlass von Verwaltungsvorschriften**

Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften erlassen.

### **§ 5 Übergangsvorschrift**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Eintragungen im Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen behalten ihre Gültigkeit.